



Öffentliche Bekanntmachung der polizeilichen Vollzugsaufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes in Albershausen

Bei der Gemeinde Albershausen wurden nach §§ 57, 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, OWiG) vom 19.02.2021 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGI. I S. 4607) m. W. v. 01.01.2022 und § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) vom 06.10.2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), gültig ab dem 17.01.2021 i. V. m. § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 (letzte berücksichtigte Änderung Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2020 (GBl. S. 735, 785) dem gemeindlichen Vollzugsdienst folgende Aufgaben übertragen:

I. Aufgabenübertragung

Dem Vollzugsbediensteten der Gemeinde Albershausen werden nach § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i. V. m. § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben der Ortspolizeibehörde übertragen:

1. beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in verkehrsberuhigten Bereichen,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. im Umweltschutz
beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige
Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
6. im Feldschutz
beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
7. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem
öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und
missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - f) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.

II. Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt, die örtlich zuständige
Polizeidienststelle (Polizeirevier Uhingen) wird nach § 31 Abs. 3 DVO PolG
informiert.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 32 DVO PolG wird die Übertragung der polizeilichen Vollzugsaufgaben nach
Ziffer I hiermit öffentlich bekanntgemacht.

IV. Gültigkeit

Die Aufgabenübertragung erfolgt zum 05.08.2022. Sie ergeht in jederzeit
widerruflicher Weise.

Albershausen, 04.08.2022



Jochen Bidlingmaier
Bürgermeister